

Änderungsantrag 85
Christofer Fjellner
 im Namen der PPE-Fraktion
John Procter
 im Namen der ECR-Fraktion

Bericht
Bas Eickhout
 CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge
 (COM(2018)0284 – C8-0197/2018 – 2018/0143(COD))

A8-0354/2018

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1 – Nummer 2.1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2.1a Berechnung der spezifischen CO₂-Emissionen von Kraftstoffen aus erneuerbaren Energien bei schweren Nutzfahrzeugen

Die spezifischen Emissionen in g/km (CO_{2v}) eines neuen schweren Nutzfahrzeugs v, das einer Untergruppe sg zugeordnet wurde, werden nach folgender Formel berechnet:

$$CO_{2v} = \sum_{mp} W_{sg,mp} \times CO_{2v,mp} \times (1 - CCF)$$

Dabei ist bzw. sind

Σ die Summe über alle in Tabelle 2 aufgeführten Einsatzprofile (mission profiles) mp;

sg die Untergruppe, der das neue schwere Nutzfahrzeug v gemäß Abschnitt 1 zugeordnet wurde;

W_{sg,mp}, das Einsatzprofil-Gewicht gemäß Tabelle 2;

CO_{2v,mp}, die CO₂-Emissionen von Kraftstoffen aus erneuerbaren Energien bei einem schweren Nutzfahrzeug v in g/km, die für ein Einsatzprofil mp bestimmt und gemäß der Verordnung (EU) 2018/... [schwere Nutzfahrzeuge

***Überwachung & Meldung] gemeldet
wurden.***

***CCF der CO₂-Emissionskorrekturfaktor
gemäß der Definition in Artikel 3
Buchstabe o.***

Or. en

7.11.2018

A8-0354/86

Änderungsantrag 86
Christofer Fjellner
im Namen der PPE-Fraktion
John Procter
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht
Bas Eickhout
CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge
(COM(2018)0284 – C8-0197/2018 – 2018/0143(COD))

A8-0354/2018

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Wird bei einem Hersteller in einem bestimmten Kalenderjahr ab dem Jahr 2025 eine Emissionsüberschreitung gemäß Absatz 2 festgestellt, so verhängt die Kommission eine Abgabe wegen Emissionsüberschreitung, die nach folgender Formel berechnet wird:

(Abgabe wegen Emissionsüberschreitung)
= (Emissionsüberschreitung x **6 800** EUR/g CO₂/tkm)

Geänderter Text

(1) Wird bei einem Hersteller in einem bestimmten Kalenderjahr ab dem Jahr 2025 eine Emissionsüberschreitung gemäß Absatz 2 festgestellt, so verhängt die Kommission eine Abgabe wegen Emissionsüberschreitung **gegen diesen Hersteller bzw. den Vertreter der Emissionsgemeinschaft**, die nach folgender Formel berechnet wird:

(Abgabe wegen Emissionsüberschreitung)
= (Emissionsüberschreitung x **1 000** EUR/g CO₂/tkm)

Or. en

7.11.2018

A8-0354/87

Änderungsantrag 87

Christofer Fjellner

im Namen der PPE-Fraktion

John Procter

im Namen der ECR-Fraktion

Bericht

Bas Eickhout

CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge
(COM(2018)0284 – C8-0197/2018 – 2018/0143(COD))

A8-0354/2018

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Hierzu sorgt die Kommission dafür, dass die Hersteller oder gegebenenfalls die nationalen Behörden zuverlässige nicht personenbezogene Daten über die CO₂-Emissionen und den tatsächlichen Energieverbrauch von schweren Nutzfahrzeugen im Fahrbetrieb zur Verfügung stellen.

Geänderter Text

(2) Hierzu sorgt die Kommission dafür, dass die Hersteller oder gegebenenfalls die nationalen Behörden ***der Öffentlichkeit*** zuverlässige nicht personenbezogene Daten über die CO₂-Emissionen und den tatsächlichen Energieverbrauch von schweren Nutzfahrzeugen im Fahrbetrieb zur Verfügung stellen, ***die auf einer Standardisierung bestehender Datenerhebungssysteme, die verschiedene Nutzungsarten abdecken, beruhen. Die Kommission prüft, ob die CO₂-Emissionen unter realen Fahrbedingungen mit portablen Emissionsmesssystemen bestimmt werden können.***

Or. en

7.11.2018

A8-0354/88

Änderungsantrag 88

Christofer Fjellner

im Namen der PPE-Fraktion

John Procter

im Namen der ECR-Fraktion

Bericht

A8-0354/2018

Bas Eickhout

CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge
(COM(2018)0284 – C8-0197/2018 – 2018/0143(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2022 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung, die gemäß Artikel 1 für 2030 festzulegende CO₂-Reduktionszielvorgabe und die Festlegung von CO₂-Reduktionszielvorgaben für andere Arten schwerer Nutzfahrzeuge einschließlich Anhänger. Der Bericht umfasst darüber hinaus eine Bewertung der Wirksamkeit der Modalitäten, die insbesondere emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge **und hier** namentlich Busse unter Berücksichtigung der Zielvorgaben der Richtlinie 2009/33/EG³⁰, sowie das CO₂-Gutschriftensystem und die Frage betrifft, ob diese Modalitäten im Jahr 2030 und danach weiter angewendet werden sollten, und wird gegebenenfalls von einem Vorschlag für die Änderung dieser Verordnung begleitet.

Geänderter Text

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2022 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung, die **Emissionen von der Quelle bis zum Rad, die** gemäß Artikel 1 für 2030 festzulegende CO₂-Reduktionszielvorgabe und die Festlegung von CO₂-Reduktionszielvorgaben für andere Arten schwerer Nutzfahrzeuge einschließlich Anhänger **sowie Kombinationen im Rahmen des europäischen modularen Systems. Die Kommission erstattet außerdem Bericht über die Fortschritte bei der Konzipierung einer repräsentativen Methode zur Berechnung der Lebenszyklusemissionen.** Der Bericht umfasst darüber hinaus eine Bewertung der Wirksamkeit der Modalitäten, die insbesondere emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge – namentlich Busse – **einschließlich ihrer Definition** unter Berücksichtigung der Zielvorgaben der Richtlinie 2009/33/EG³⁰ sowie das CO₂-Gutschriftensystem und die Frage betrifft, ob diese Modalitäten im Jahr 2030 und danach weiter angewendet werden sollten, und wird gegebenenfalls von einem

AM\1168506DE.docx

PE624.217v01-00

Vorschlag für die Änderung dieser Verordnung begleitet. ***Für diesen Bericht beurteilt die Kommission alle wichtigen Parameter, die den Anstieg des Marktanteils alternativer Antriebe beeinflussen, wobei sie folgende Indikatoren berücksichtigt:***

- Ausbau der Ladeinfrastruktur,***
- Fahrzeugangebot auf dem Markt (Elektrospeicherfahrzeuge, aufladbare Hybridfahrzeuge, Elektrofahrzeuge mit Brennstoffzelle usw.),***
- durchschnittliche Öl- und Kraftstoffpreise,***
- Umfang der Subventionen und der nichtmonetären Anreize,***
- Umfang der öffentlichen Beschaffung usw.***

Or. en

7.11.2018

A8-0354/89

Änderungsantrag 89

Christofer Fjellner

im Namen der PPE-Fraktion

John Procter

im Namen der ECR-Fraktion

Bericht

A8-0354/2018

Bas Eickhout

CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge
(COM(2018)0284 – C8-0197/2018 – 2018/0143(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Im Jahr 2022 sollte die Kommission Folgendes bewerten: die Wirksamkeit der mit dieser Verordnung festgelegten CO₂-Emissionsnormen und insbesondere die Höhe der bis 2030 zu erzielenden Emissionssenkungen; die Modalitäten, die erforderlich sind, um diesen Zielwert zu erreichen und zu übertreffen; die Festlegung von Zielvorgaben für die Senkung der CO₂-Emissionen für andere Arten von schweren Nutzfahrzeugen wie kleinere Lastkraftwagen, Busse und Anhänger. Ausschließlich für die Zwecke dieser Verordnung sollte die Bewertung auch schwere Nutzfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit anderen Standardabmessungen und -gewichten **einbeziehen**, als **sie** für den nationalen Transport **gelten** (z. B. modulare Konzepte).

Geänderter Text

(34) Im Jahr 2022 sollte die Kommission Folgendes bewerten: die Wirksamkeit der mit dieser Verordnung festgelegten CO₂-Emissionsnormen und insbesondere die Höhe der bis 2030 zu erzielenden Emissionssenkungen; die Modalitäten, die erforderlich sind, um diesen Zielwert zu erreichen und zu übertreffen; die Festlegung von Zielvorgaben für die Senkung der CO₂-Emissionen für andere Arten von schweren Nutzfahrzeugen wie kleinere Lastkraftwagen, Busse und Anhänger. Ausschließlich für die Zwecke dieser Verordnung sollte die Bewertung auch schwere Nutzfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit anderen Standardabmessungen und -gewichten als **den** für den nationalen Transport **geltenden** (z. B. modulare Konzepte) **einbeziehen und das Potenzial, das diese Fahrzeuge und ein Konzept für den Verkehrssektor mit Blick auf die Senkung von CO₂-Emissionen bergen, sowie die Möglichkeit, diese Fahrzeuge in diese Verordnung aufzunehmen, berücksichtigen.**

